

Benutzungsordnung der Institutsbibliothek des Instituts für Erziehungswissenschaft

Ausführungsbestimmungen zur Rahmenbenutzungsordnung

Gemäß § 1 Abs. 3 und § 7 der Rahmenbenutzungsordnung des Bibliothekssystems Tübingen vom 09.06.2011 hat die Bibliotheksleitung im Einvernehmen mit dem Dekan der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät und dem Vorstand des Instituts für Erziehungswissenschaft am 12.06.2012 folgende Ausführungsbestimmungen erlassen.

Vorbemerkung

Alle Bezeichnungen in diesen Bestimmungen, die sich auf natürliche Personen beziehen, werden geschlechtsneutral verwendet.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ausführungsbestimmungen gelten für die Bibliothek des Instituts für Erziehungswissenschaft.
- (2) Mit der Benutzung der Institutsbibliothek werden die Ausführungsbestimmungen anerkannt. Als Benutzung gilt neben dem Betreten jede Inanspruchnahme bibliothekarischer Dienstleistungen.

§ 2 Zulassung als Entleiher

Hinweis: Die Institutsbibliothek ist eine Präsenzbibliothek, d.h. die Literatur steht vor allem zur Nutzung in der Bibliothek zur Verfügung. Daher sind die Ausleihmöglichkeiten begrenzt.

- (1) Die Zulassung als Entleiher ist erforderlich für die Ausleihe.
- (2) Immatrikulierte Studierende der Universität Tübingen werden als Entleiher zugelassen. Der gültige Studierendenausweis ist bei jeder Ausleihe vorzulegen.
- (3) Wochenendausleihe: Studierende können von Freitag (ab 11 Uhr) bis Montag (12 Uhr) maximal 6 Bände bzw. andere Medien ausleihen.
- (4) Ferienausleihe: In der Vorlesungsfreien Zeit können Studierende maximal 4 Bände 2 Wochen lang ausleihen. Eine einmalige Verlängerung ist möglich, wenn die Bände nicht vorgemerkt sind. Bestandsgruppen laut Absatz (10) sind von dieser Ausleihe ausgenommen.
- (5) Prüfungsausleihe: Studierende in der Prüfungsphase erziehungswissenschaftlicher Studiengänge mit einem Ausleihformular vom Prüfungsamt können auch in der Vorlesungszeit zu den Bedingungen der Ferienausleihe ausleihen.
- (6) Kopierausleihe: In Ausnahmefällen, insbesondere wenn in der Bibliothek vorübergehend keine Kopierer zur Verfügung stehen, können maximal 4 Bände kurzfristig gegen ein Pfand entliehen werden.
- (7) Lehrende und andere Mitarbeiter des Instituts werden als Entleiher zugelassen. Die Leihfrist beträgt 4 Wochen. Es ist ein Stellvertreter ins Regal einzustellen. Bestandsgruppen laut Absatz (10) sind von dieser Ausleihe ausgenommen.

- (8) Mitarbeiter anderer Einrichtungen der Universität Tübingen können von der Bibliotheksleitung als Entleiher zugelassen werden. Es gelten dann die Bedingungen des Absatzes 7 entsprechend.
- (9) Andere natürliche Personen (Universitätsexterne Nutzer) sind nicht zur Ausleihe zugelassen.
- (10) Nachschlagewerke (Signaturen A...), Zeitschriften (Signaturen Z...) und Bücher in Semesterapparaten können nur in Wochenendausleihe entliehen werden.
- (11) Über Ausnahmen entscheidet die Bibliotheksleitung.
- (12) Entlehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 3 Gebühren

- (1) Die Bibliothek erhebt keine Gebühren bei Überschreitung der Leihfrist im Sinne von § 2 der Bibliotheksgebührenordnung an der Universität Tübingen.
- (2) Für Erinnerungen bei Überschreiten der Leihfrist sind die Portokosten vom Entleiher zu erstatten, gemäß § 6 der Bibliotheksgebührenordnung. Erinnerungen werden in der Regel unverzüglich nach Überschreiten der Leihfrist versandt und bei Nichtrückgabe regelmäßig, in der Regel einmal wöchentlich, wiederholt.
- (3) Bei Beschädigung, Verlust oder Nichtrückgabe hat der Entleiher Schadensersatz nach § 8 der Bibliotheksgebührenordnung zu leisten.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.